

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



ÄLTERE DEUTSCHE PHILOLOGIE (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Älteren Deutschen Philologie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Studienbeginn.....	2
§ 3 Studienabschluß	2
§ 4 Ziel des Studiums	2
§ 5 Studienaufbau.....	2
§ 6 StudENUMfang	2
§ 7 Lehrveranstaltungsarten	2
§ 8 Leistungsnachweise.....	3
§ 9 Grundstudium.....	3
§ 10 Zwischenprüfung.....	3
§ 11 Hauptstudium	4
§ 12 Magisterprüfung	4
§ 13 Studienberatung.....	5
§ 14 Übergangsbestimmungen	5
§ 15 Inkrafttreten der Satzung.....	5

Studienordnung für Ältere Deutsche Philologie

Das Fach 'Ältere Deutsche Philologie' umfaßt die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen im 9. Jh. bis zum Barock.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Faches Ältere Deutsche Philologie im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981

(KWMBI II S. 294) und der Magister-prüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienabschluß

(1) Für die Magisterprüfung, die in einem Haupt- und zwei Nebenfächern abgelegt wird, ist Ältere Deutsche Philologie sowohl als Hauptfach wie auch als Nebenfach wählbar.

(2) Insgesamt können nicht mehr als zwei germanistische Fächer miteinander kombiniert werden. Über die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern informiert der Anhang der Magisterprüfungsordnung. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades des Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 4 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studenten im Haupt- und Nebenfach (Ältere Deutsche Philologie) gründliche Fachkenntnisse vermitteln. Das Studium im Hauptfach ist so angelegt, daß es die Studenten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt. Es ist die Voraussetzung für weiterführende Studien (Aufbaustudiengänge, Promotion etc.).

§ 5 Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in der Regel in ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein Hauptstudium von fünf Semestern, an dessen Ende die Magisterprüfung steht.

§ 6 Studienumfang

Der Studienumfang beträgt im Hauptfach 72 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach 36 SWS.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblickswissen, wobei der jeweilige Gegenstand in einem umfassenden Kontext präsentiert wird. Vorlesungen sollen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium besucht werden.

(2) Einführungen in die Ältere Deutsche Literatur und in das Mittelhochdeutsche sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse und Arbeitstechniken

des Fachgebietes. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Einführungen ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zum Scheinerwerb in einem Proseminar.

(3) Proseminare bauen auf den in den Einführungen erworbenen Kenntnissen auf und behandeln ausgewählte Text-, Themen- oder Gattungskomplexe.

(4) In Übungen werden Lese-, Übersetzungs- und Arbeitstechniken für das Studium der Älteren Deutschen Philologie vertieft.

(5) Hauptseminare behandeln ausgewählte Einzelprobleme (Autoren, Gattungen, systematische Fragen) unter Berücksichtigung verschiedener Forschungsansätze. Sie bilden somit die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus.

(6) Kolloquien und Oberseminare können ergänzend zu den beschriebenen Veranstaltungen angeboten werden. Sie setzen in der Regel den Besuch eines Hauptseminares voraus und wenden sich in erster Linie an Examenskandidaten.

§ 8 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise ('Scheine') dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen. Sie werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und Mitarbeit sowie Referat / Hausarbeit oder Klausur vergeben.

§ 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung von Grundwissen des Fachs sowie der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Das Grundstudium ist für Haupt- und Nebenfach auf vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen von 36 Semesterwochenstunden im Hauptfach bzw. 18 Semesterwochenstunden im Nebenfach, davon im Pflichtbereich 6 SWS, zusätzlich die geforderten Studienleistungen in einem anderen germanistischen Fach. Im Grundstudium müssen folgende Leistungsnachweise (Scheine) erworben werden:

1. Proseminar "Einführung in die mittelhochdeutsche Sprache und Literatur" (4 SWS)
2. Thematisches Proseminar zur Älteren Deutschen Literatur (2 SWS).

(2) Zusätzlich müssen die Studenten im Hauptfach die Grundstudiumsbedingungen der Fächer Neuere Deutsche Literaturwissenschaft oder Germanistische Linguistik und Dialektologie erbringen (jeweils 6 SWS).

(3) Die angeführten Pflichtveranstaltungen bilden den Kern des Grundstudiums, der notwendigerweise durch Vorlesungen und weitere Proseminare ergänzt werden muß, um das erforderliche Niveau für die Zwischenprüfung zu erreichen.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie soll am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den für das Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen erbringen (vgl. auch § 6 Zwischenprüfungsordnung).

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung umfassen:

1. Kenntnis eines Themenbereichs der Älteren Deutschen Literatur
2. Überblickswissen über die Literatur und Sprache des Mittelalters
3. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Älteren Deutschen Philologie.

(3) Die mündliche Prüfung dauert etwa 40 Minuten.

(4) Für die schriftliche Anmeldung zur Zwischenprüfung sind die durch Aushang bekanntgegebenen Meldefristen und Termine zu beachten. Bei der Meldung ist der gewünschte Prüfer anzugeben.

(5) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind (vgl. auch § 6 Zwischenprüfungsordnung):

- die Einschreibung als ordentlicher Student der Universität Bayreuth mindestens in dem Semester, in dem sich der Student der Prüfung unterzieht
- Leistungsnachweise (Scheine) für alle im Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen
- benötigte Anlagen: Studienbuch, Abiturzeugnis.

§ 11 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluß. Es fördert und entwickelt die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit und ermöglicht die Aneignung wissenschaftlicher Kompetenz, die durch selbständige Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und durch kritische Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Positionen exemplarisch nachgewiesen wird.

(2) Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 SWS, im Nebenfach von 18 SWS. Der regelmäßige Besuch von Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen wird auch in diesem Studienabschnitt dringend empfohlen. Im Hauptstudium erwerben Studenten im Hauptfach zwei Hauptseminar-Leistungsnachweise; Studenten im Nebenfach mindestens einen Hauptseminar-Leistungsnachweis. Wurde im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, muß ein weiterer Hauptseminar-Leistungsnachweis erworben werden.

(3) Teile des achten Semesters sowie das neunte Semester sollen der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfung dienen. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

§ 12 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung sollte am Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein; sie muß bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung). Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweist, in den letzten beiden Semestern an der Universität Bayreuth eingeschrieben war, die Zwischenprüfung für das Fachgebiet Ältere Deutsche Philologie abgelegt und die Leistungsnachweise gemäß § 6 Magisterprüfungsordnung erbracht hat.

(2) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

- im Hauptfach: Magisterarbeit, Klausur (Dauer 4 Stunden) und eine mündliche

Einzelprüfung

von 60 Minuten Dauer

- im Nebenfach: eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission. Die Anlagen, die diesem Antrag beigegeben werden müssen, sind in der Magisterprüfungsordnung (§ 7 Abs. 2) aufgelistet; verwiesen sei hier insbesondere auf den geforderten Nachweis eines ordentlichen Studiums von 72 SWS im Hauptfach oder 36 SWS in den Nebenfächern sowie die entsprechend geforderten Leistungsnachweise. Studenten des Hauptfachs teilt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission nach der Anmeldung das Thema der Magisterarbeit mit. Auf Antrag des Kandidaten kann das Thema der Magisterarbeit schon vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen, frühestens jedoch nach Absolvierung der beiden Hauptseminare im Hauptfach, ausgegeben werden.

(4) Spätestens sechs Monate nach dieser Themenstellung ist die Arbeit beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission in vier Exemplaren einzureichen.

(5) Die Magisterarbeit wird in Deutsch abgefaßt. In einem Anhang sind der Lebenslauf des Verfassers sowie die Erklärung beizuheften, daß die Arbeit mit keinen anderen als den angegebenen Hilfsmitteln selbständig verfaßt wurde.

(6) Die schriftliche Klausur prüft Spezialwissen und das Verstehen von Zusammenhängen im Bereich der Älteren Deutschen Literatur. Für die mündliche Prüfung können Schwerpunktgebiete angegeben werden. Keiner dieser Schwerpunkte darf mit dem Thema der Magisterarbeit identisch sein.

§ 13 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung für das Fach Ältere Deutsche Philologie. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.